

2.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3.
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Zwischen den Parteien besteht seit mindestens 2004 ein Versorgungsvertrag hinsichtlich der Belieferung von Strom, Gas und Wasser durch die Beklagte an die Verbrauchsstelle _____ zu Kundennummer _____

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Erteilung von zutreffenden Abrechnungen für die Versorgungszeiträume vom 29.10.2005 bis 10.10.2006, 11.10.2006 bis 23.10.2007 und 24.10.2007 bis 23.10.2008 in Anspruch. Für diese Zeiträume erstellte die Beklagte drei Abrechnungen und zwar vom 20.11.2006, 21.11.2007 und 13.02.2009. In den Abrechnungen sind jeweils auf Seite 1 der Rechnungsbetrag abzüglich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gezahlter Abschläge aufgeführt, weiter befindet sich am Ende der Abrechnung eine Kontoinformation für den dort aufgeführten Zeitraum. Wegen der Einzelheiten wird auf die Abrechnungen Bl. 5 f, Bl. 9 f und Bl. 60 f d.A. verwiesen. Weiter werden in den Abrechnungen jeweils 11 monatlich am 12. eines Monats während eines Jahres zu zahlende Abschläge festgesetzt. Der Kläger zahlte in der Zeit vom 29.10.2005 bis 10.10.2006 12 x monatlich je 203,00 € und für die Zeit ab 06.11.2006 monatlich 214,50 €.

Der Kläger meint, die Abrechnungen seien nicht nachvollziehbar und unzutreffend, weil die von ihm geleisteten Zahlungen in dem Abrechnungszeitraum nicht zutreffend aufgeführt worden seien. Zahlungen, die nach den Abrechnungszeiträumen geleistet worden seien, hätten entweder bei der nächsten Abrechnungsperiode berücksichtigt werden müssen oder aber an ihn ausgezahlt werden müssen.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm im Rahmen des zwischen den Parteien bestehenden und bei der Beklagten unter der Kundennummer

geführten Versorgungsvertrages jeweils eine den Anforderungen an eine geordnete Rechnungslegung genügende Abrechnung für die Zeiträume vom 29.10.2005 bis 10.10.2006, 11.10.2006 bis 23.10.2007 und 24.10.2007 bis 23.10.2008 zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

i

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die von ihr erstellten Abrechnungen seien zutreffend und nachvollziehbar. Die Zahlungen des Klägers seien nicht als Abschläge anzusehen, weil sie unstreitig der Höhe nach nicht den geforderten Abschlägen entsprächen und weil von dem Kläger pro Jahr lediglich 11 Abschläge gefordert worden seien, während dieser 12 Zahlungen geleistet habe. Die nicht angeforderten Zahlungen haben sie daher als Akontozahlung berücksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 20.04.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der zugesprochene Anspruch auf Erstellung nachvollziehbarer Abrechnungen gem. § 24 AVBGasV und AVBEIV in Verbindung mit § 259 BGB für den Abrechnungszeitraum vom 29.10.2005 bis 10.10.2006 sowie nach § 12 StromGW und GasGW in Verbindung mit § 259 BGB für die Zeiträume vom 11.10.2006 bis 23.10.2007 und 24.10.2007 bis 23.10.2008 zu.

Zwischen den Parteien galt hinsichtlich des abgeschlossenen Versorgungsvertrages bis zum 18.03.2007 die AVBEIV/AVBGasV vom 21.06.1979 und seitdem die StromGW und GasGW. In den Verordnungen ist übereinstimmend geregelt, dass der Versorger über den Verbrauch nach dort bestimmten Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, gegenüber dem Verbraucher abzurechnen hat.

Derjenige, der eine Abrechnung schuldet, hat gem. § 259 Abs. 1 BGB eine geordnete Aufstellung der Einnahme und Ausgaben vorzunehmen, die in sich nachvollziehbar ist. Eine solche Aufstellung über die Verbrauchskosten hat sowohl den Verbrauch als auch die geleisteten Zahlungen und die erfolgten Verrechnungen zu dokumentieren, wobei die Mitteilung eines Gesamtsaldos allein nicht ausreicht. Fehlt es an der Darlegung, wie sich der Saldo errechnet, ist eine Überprüfung nicht möglich. An einer ordnungsgemäßen Rechnung fehlt es, wenn unstrittige Zahlungen des Kunden nicht vollständig aufgeführt werden und nicht erläutert wird, ob und wie diese berücksichtigt wurden (vgl. dazu auch LG Itzehoe, Urteil vom 28.07.2006, AZ.: 9 S 7/06, Juris).

Die Rechnungen der Beklagten genügen diesen Anforderungen nicht. So hat die Beklagte substantiiert dem Klägervortrag nicht widersprochen, nach dem dieser vom 07.11.2005 bis 05.10.2006 jeweils monatlich 203,00 € und ab 06.11.2006 monatlich jeweils 214,50 € an die Beklagte geleistet hat. Die Beklagte hat in ihren Rechnungen Zahlungen des Klägers zwar als Abschlagszahlungen aufgeführt, es lässt sich den Rechnungen jedoch nicht eindeutig entnehmen, welche Zahlungen jeweils berücksichtigt wurden. In der Rechnung vom 20.11.2006 sind Abschläge, die bis zum 08.11.2006 gezahlt worden sein sollen, in Höhe von 2.350,97 € aufgeführt. Tatsächlich hat der Kläger jedoch in dem Zeitraum vom 29.10.2005 bis 20.11.2006 nicht, wie auf Seite 3 der Abrechnung dargelegt, insgesamt Zahlungen in Höhe von 2.350,97 €, sondern 12 Zahlungen in Höhe von 203,00 € = 2.436,00 € und eine Zahlung in Höhe von 214,50 € geleistet. Die Rechnung ist deshalb aus diesem Grunde schon nicht nachvollziehbar, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Beklagte gegenüber dem Kläger einen Anspruch gehabt hätte, dass anstelle der tatsächlich geleisteten Zahlungen die von ihr festgesetzten Abschläge gezahlt werden.

In der Rechnung vom 21.11.2007 sind auf Seite 1 Abschlagszahlungen in Höhe von 2.574,00 € erwähnt, auf Seite 4 der Rechnung ist eine Kontoinformation für den Zeitraum vom 11.10.2006 bis 21.11.2007 enthalten, nach der diese Zahlung während dieses Zeitraumes vorgenommen worden sein soll. Tatsächlich sind in diesem Zeitraum jedoch monatlich jeweils 214,50 € von dem Kläger gezahlt worden, was einen Betrag in Höhe von 2.788,50 € ergeben würde. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, welche Zahlungen auf welchen Zeitraum verrechnet worden sind. In der Abrechnung vom 13.02.2009 sind Abschlagszahlungen bis zum 05.02.2009 von 2.549,79 € erwähnt, wobei auf Seite 4 erläutert wird, dass diese Zahlungen in dem Zeitraum vom

24.10.2007 bis zum 13.02.2009 erfolgt sein sollen. Tatsächlich hat auch hier der Kläger monatlich 214,50 € geleistet, so dass in dem Zeitraum vom 24.10.2007 bis 13.02.2009 $16 \times 214,50 \text{ €} = 3.432,00 \text{ €}$ gezahlt wurden. Auch hier ist die Rechnung in sich widersprüchlich und somit nicht nachvollziehbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Werfel

Richterin am Amtsgericht

26.05.2010/kra